

§ 530 Widerruf der Schenkung

Christoph Becker

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Becker, Christoph. 2019. "§ 530 Widerruf der Schenkung." In Handbuch der Beweislast, Band 2: §§ 1-811 BGB, edited by Gottfried Baumgärtel, Hans-Willi Laumen, and Hanns Prütting, 4. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 944. Köln: Carl Heymanns.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



§ 530 Widerruf der Schenkung

(1) Eine Schenkung kann widerrufen werden, wenn sich der Beschenkte durch eine schwere Verfehlung gegen den Schenker oder einen nahen Angehörigen des Schenkers groben Undanks schuldig macht.

(2) Dem Erben des Schenkers steht das Recht des Widerrufs nur zu, wenn der Beschenkte vorsätzlich und widerrechtlich den Schenker getötet oder am Widerruf gehindert hat.

Übersicht	Rdn	Rdn	
I. Verfehlung (Absatz 1)	1	II. Widerruf des Erben (Absatz 2)	2

I. Verfehlung (Absatz 1)

- 1 Der Schenker beweist die Verfehlung des Beschenkten, deretwegen er sich zum Widerruf berechtigt glaubt¹.

II. Widerruf des Erben (Absatz 2)

- 2 Der Erbe belegt die Umstände, die das grundsätzlich höchstpersönlich² allein beim Schenker liegende Widerrufsrecht ausnahmsweise auf ihn übergehen ließen. Dazu zählt auch seine Stellung als Erbe überhaupt.

7 BGHZ 155, 57 = NJW 2003, 2449, 2450 f = FamRZ 2003, 1265; *Erman/Hähnchen*, Rn 5.

8 *Erman/Herrmann* (14. Aufl), Rn 3.

1 BGHZ 145, 35 = NJW 2000, 3201, 3202 = MDR 2000, 1423; *MK-BGB/Koch*, Rn 8.

2 *Palandt/Weidenkaff*, Rn 1.